

Verordnung der Großen Kreisstadt Aue über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO i. d. F. d. Bek. vom 18.03.2003 SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S.323;325) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue folgende Verordnung mit Beschluss-Nr. 181 am 23.11.2011 beschlossen:

§ 1 Festsetzung

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Aue an folgenden vier Sonntagen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet haben:

1. Sonntag	Palmsonntag
2. Sonntag	3. Sonntag im Juli
3. Sonntag	4. Adventssonntag
4. Sonntag	unbesetzt

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des SächsLadÖffG und können gem. § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 2 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

1. Die Verordnung vom 20.04.2011 Beschluss 139 verkündet im „Wochenspiegel für das Erzgebirge“ am 06.07.2011 tritt mit Verkündung dieser Verordnung Außerkraft.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aue, am 24.11.2011

gez. K o h l
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Verordnungen entsprechen Satzungen im Sinne des folgenden Hinweises:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.